Antrag des Regierungsrates vom 16. September 2026

KR-Nr. 359a/2023

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)

(Änderung vom; Ernennungsvoraussetzungen für Oberjugendanwältinnen und -anwälte)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 16. September 2026,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

Ernennung

§ 113. [1] Der Regierungsrat ernennt:

a. die Oberjugendanwältinnen und -anwälte,

b. die Leitende Oberjugendanwältin oder den Leitenden Oberjugendanwalt.

[2] Er kann ausserordentliche Oberjugendanwältinnen und -anwälte einsetzen.

[3] Als Oberjugendanwältinnen und Oberjugendanwälte gemäss Abs. 1 lit. a und Abs. 2 können nur Personen ernannt werden, die

a. ein juristisches Studium gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a BGFA abgeschlossen haben und

b. über mehrjährige Berufstätigkeit in Rechtspflege oder Advokatur in der Schweiz verfügen.

Marginalie zu § 114:

Zuständigkeit

a. Im Allgemeinen

b. Leitung

§ 114 a. Die Leitende Oberjugendanwältin oder der Leitende Oberjugendanwalt besorgt die Geschäftsleitung. Sie oder er vertritt die Oberjugendanwaltschaft als oberste Strafverfolgungsbehörde nach aussen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Voraussetzungen für die Ernennung von Oberjugendanwältinnen und Oberjugendanwälten gelten erstmals für Ernennungen nach Inkrafttreten dieser Änderung.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 359/2023 betreffend Wahlfähigkeitszeugnis für Oberjugendanwältinnen und -anwälte und deren Leiterin oder Leiter erledigt ist.

———

Bericht

A. Zusammenfassung

Der Regierungsrat bezeichnet die Anstellungsbehörde seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sich diese nicht aus der Verfassung oder besonderen gesetzlichen Bestimmungen ergibt (§ 12 Abs. 3 Personalgesetz [LS 177.10]). Die Anstellung des obersten Kaders ab Lohnklasse 24 und damit der Amtsleiterinnen und Amtsleiter ist Sache des Regierungsrates (§ 12 Abs. 2 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz [LS 177.111]). Es bestehen dabei keine berufsbezogenen Vorgaben. Weder muss das Volksschulamt von jemandem mit einem pädagogischen Hintergrund geleitet werden, noch ist die Leitung des Amtes für Gesundheit an eine medizinische Vorbildung gekoppelt. Dies trifft auch auf die Leitende Oberjugendanwältin bzw. den Leitenden Oberjugendanwalt als Leiterin bzw. Leiter der Jugendstrafrechtspflege zu.

Die Motion KR-Nr. 359/2003 betreffend Wahlfähigkeitszeugnis für Oberjugendanwältinnen und -anwälte und deren Leiterin oder Leiter bezieht sich auf die Oberjugendanwaltschaft als Strafbehörde und nicht auf das Amt Jugendstrafrechtspflege. In der Oberjugendanwaltschaft arbeitet gegenwärtig eine Oberjugendanwältin. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat ausserordentliche Oberjugendanwältinnen und -anwälte einsetzen (§§ 112 f. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 [GOG, LS 211.1]). Da diese Person(en) vom Regierungsrat ernannt und nicht vom Volk gewählt sind, erübrigt sich ein Wahlfähigkeitszeugnis. Das mit der Forderung nach der Einführung eines Wahlfähigkeitszeugnisses verfolgte Ziel, nämlich die Gewährleistung, dass als Oberjugendanwältinnen und -anwälte nur Personen eingesetzt werden, die fachlich qualifiziert und zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben als Mitglied einer Strafbehörde geeignet sind, kann durch die Aufnahme von Ernennungsvoraussetzungen im Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess erreicht werden.

B. Ausgangslage

1. Bezeichnung und Organisation der Strafbehörden

Bund und Kantone bestimmen ihre Strafbehörden und deren Bezeichnung. Sie regeln Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden, soweit Bundesgesetze dies nicht abschliessend regeln (Art. 14 Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [SR 312.0], Art. 8 Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 [JStPO, SR 312.1]).

Der Kanton Zürich sieht in Verfahren gegen Erwachsene die Staatsanwaltschaften und eine Oberstaatsanwaltschaft sowie in Verfahren gegen Jugendliche die Jugendanwaltschaften und eine Oberjugendanwaltschaft vor (§ 86 Abs. 1 GOG).

2. Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaft

2.1 Aufgaben und Organisation

Die Zürcher Staatsanwaltschaft ist zuständig für die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen von erwachsenen Personen im Kanton Zürich. Sie leitet das Vorverfahren und untersucht Straftaten. Nötigenfalls beantragt sie Zwangsmassnahmen wie z. B. Untersuchungshaft oder ordnet Hausdurchsuchungen an. Leichte bis mittelschwere Straftaten sanktioniert sie mit Strafbefehl. Bei schweren Straftaten erhebt sie Anklage und vertritt diese beim zuständigen Gericht. Zudem leistet sie internationale sowie nationale Rechtshilfe in Strafsachen.

Die Zürcher Staatsanwaltschaft besteht derzeit aus fünf Regionalen Staatsanwaltschaften und vier Kantonalen Staatsanwaltschaften. Letztere sind im ganzen Kantonsgebiet für besondere Geschäfte zuständig (§§ 9 f. Verordnung über die Organisation der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften [LS 213.21]). Die Stimmberechtigten des Bezirks wählen die ordentlichen Staatsanwältinnen und -anwälte auf Amtsdauer. Diese können im ganzen Kanton eingesetzt werden. Daneben kann der Regierungsrat ausserordentliche Staatsanwältinnen und -anwälte und die Direktion der Justiz und des Innern stellvertretende Staatsanwältinnen und -anwälte ernennen. Der Regierungsrat ernennt aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Staatsanwältinnen und -anwälte die Leitenden Staatsanwältinnen und -anwälte. Als ordentliche, ausserordentliche und stellvertretende Staatsanwältinnen und -anwälte können nur Personen gewählt oder ernannt werden, die über ein Wahlfähigkeitszeugnis verfügen (§§ 93 Abs. 1, 94 Abs. 1, 95, 96 und 97 Abs. 1 GOG). Im Kanton Zürich arbeiten rund 200 Staatsanwältinnen und -anwälte.

Die Oberstaatsanwaltschaft beaufsichtigt die Staatsanwaltschaften und ist für die Planung, Führung, Steuerung und Weiterentwicklung der Erwachsenenstrafverfolgung im Kanton Zürich zuständig. Sie vertritt den Kanton vor dem Bundesgericht und vor dem Bundesstrafgericht. Der Regierungsrat ernennt die Oberstaatsanwältinnen und -anwälte und die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt (§§ 104 ff. GOG).

Für den Vollzug der von zürcherischen Gerichten und Strafverfolgungsbehörden ausgesprochenen sowie vorzeitig angetretenen Freiheitsstrafen und Massnahmen nach Erwachsenenstrafrecht ist Justizvollzug und Wiedereingliederung zuständig (§ 5 lit. a Justizvollzugsverordnung [LS 331.1]).

2.2 Wählfähigkeitszeugnis der Staatsanwältinnen und -anwälte

Der Regierungsrat hatte dem Kantonsrat am 4. April 2001 eine Vorlage betreffend Änderung der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die Teilrevision der Strafprozessgesetzgebung (Vorlage 3845) unterbreitet. Diese umfasste unter anderem die Abschaffung der Volkswahl der Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte bzw. nach neuer Terminologie der Staatsanwältinnen und -anwälte. In der vorberatenden Kommission des Kantonsrates stiess dieses Vorhaben jedoch auf mehrheitliche Ablehnung. Im Zuge der Diskussion über die Gründe und Bedingungen einer Beibehaltung der Volkswahl wurde im Wesentlichen festgehalten, dass die Wahl in Zukunft auf der Grundlage eines Fachausweises bzw. Wahlfähigkeitszeugnisses erfolgen müsse, welches sicherstelle, dass sich nur Personen zur Wahl stellen können, welche die notwendigen fachlichen Voraussetzungen erfüllen (ABl 2005, 829).

Die Oberstaatsanwaltschaft erteilt das Wahlfähigkeitszeugnis an Bewerberinnen oder Bewerber, die ein juristisches Studium abgeschlossen haben, über mehrjährige Berufstätigkeit in Rechtspflege oder Advokatur in der Schweiz verfügen und sich während einer einjährigen Kandidatur bei einer Staatsanwaltschaft bewährt oder eine Fähigkeitsprüfung bestanden haben. In besonderen Fällen kann die Oberstaatsanwaltschaft der Bewerberin oder dem Bewerber die Kandidatur oder die Fähigkeitsprüfung ganz oder teilweise erlassen, wenn diese oder dieser auf gleichwertige andere Weise den Nachweis für die Fähigkeit und Eignung zur pflichtgemässen Amtsführung erbringt (§ 98 GOG). In der Verordnung über das Wahlfähigkeitszeugnis für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (LS 213.23, nachfolgend: Wahlfähigkeitsverordnung) hat der Regierungsrat die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Staatsanwältinnen und -anwälte konkretisiert und das Verfahren zur Erlangung eines Wahlfähigkeitszeugnisses geregelt. Um die Wählbarkeit zu erlangen, müssen aussenstehende Interessentinnen und Interessenten eine dreiteilige Prüfung ablegen, während Assistenzstaatsanwältinnen und -anwälte bei den Staatsanwaltschaften auch eine einjährige Kandidatur absolvieren können (ABl 2009, 1489, S. 1615). Zur Regelung und Durchführung beider Verfahren wurde eine Prüfungskommission geschaffen. Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und der erforder-

lichen Zahl von Ersatzmitgliedern. Die Wahlfähigkeitsverordnung enthält dazu die wichtigsten Vorgaben. Ein Reglement der Direktion der Justiz und des Innern vom 6. Januar 2006 regelt die Organisation und die Tätigkeit der Prüfungskommission für die Staatsanwaltschaften (LS 213.231).

3. Jugendanwaltschaften und Oberjugendanwaltschaft

3.1 Jugendanwaltschaften

Für die Strafverfolgung von Personen unter 18 Jahren ist im Kanton Zürich die Jugendanwaltschaft zuständig. Das Jugendstrafrecht beruht auf zwei grundlegenden Annahmen des Gesetzgebers: Zum einen ist die Straftat eines jugendlichen Menschen auch vor dem Hintergrund seines Reifungszustandes und seiner bisherigen Entwicklung zu sehen. Zum anderen ist die oder der Jugendliche in ihren bzw. seinen Einstellungen und ihrem bzw. seinem Verhalten noch nicht festgelegt und deshalb für erzieherische Beeinflussung erreichbar. Bei der Beurteilung jugendlicher Straftäterinnen und Straftäter sind daher teilweise andere Massstäbe heranzuziehen und die strafrechtlichen Sanktionen und das Strafverfahren sind anders zu gestalten als bei erwachsenen Straftäterinnen und Straftätern. Demensprechend verfügt das Jugendstrafrecht über eigenständige rechtliche Grundlagen (Jugendstrafgesetz [JStG, SR 311.1] und JStPO). Als wegleitende Grundsätze nennt das Jugendstrafgesetz «Schutz und Erziehung» (Art. 2 Abs. 1 JStG). Im Vordergrund steht die Person der jugendlichen Täterin bzw. des jugendlichen Täters. Mit den jugendstrafrechtlichen Sanktionen sollen die je nach den persönlichen Bedürfnissen der oder des Jugendlichen notwendigen Massnahmen getroffen werden, um sie oder ihn von weiteren Delikten abzuhalten. Das Jugendstrafrecht ist ein täterbezogenes Strafrecht, im Gegensatz zum tatbezogenen Erwachsenenstrafrecht. Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht, wo die Untersuchung der Sache und die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs im Vordergrund steht, liegt der Schwerpunkt im Jugendstrafrecht auf der Untersuchung zur Person. Und im Gegensatz zu den Staatsanwältinnen und -anwälten verantworten die Jugendanwältinnen und -anwälte nicht nur die Strafuntersuchungen gegen Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren. Sie sind – insbesondere und in enger Zusammenarbeit mit den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern – auch für den Vollzug der ausgesprochenen Sanktionen (Schutzmassnahmen und Strafen) zuständig. Aufgrund der Besonderheiten des Jugendstrafrechts ist die Jugendstrafrechtspflege im Kanton Zürich unabhängig von der Erwachsenenstrafrechtspflege organisiert.

Im Kanton Zürich gibt es fünf regionale Jugendanwaltschaften. Diese sind interdisziplinär zusammengesetzt: Die Juristinnen und Juristen als Jugendanwältinnen und -anwälte führen und erledigen die Strafuntersuchungen gegen Jugendliche, verfassen Einstellungsverfügungen sowie Nichtanhandnahmeverfügungen und vertreten die Anklage vor Jugendgericht. Sie üben im Rahmen des Strafverfahrens einzelrichterliche Funktionen aus (Erlass von Strafbefehlen). In Zusammenarbeit mit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern vollziehen sie die jugendstrafrechtlichen Urteile und Entscheide einschliesslich Schutzmassnahmen. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen klären die persönlichen Verhältnisse von straffällig gewordenen Jugendlichen ab und erstellen Berichte nach der Methodik KORJUS (Kompetenz und Risikoorientierung in der Jugendstrafrechtspflege). Sie bereiten stationäre und ambulante Schutzmassnahmen vor und führen teilweise die ambulanten Schutzmassnahmen. Sie begleiten und unterstützen die Jugendlichen und deren Familien im Rahmen der Schutzmassnahmen und arbeiten mit anderen Behörden und Institutionen zusammen.

Die Direktion der Justiz und des Innern ernennt die Jugendanwältinnen und -anwälte sowie die Leitenden Jugendanwältinnen und -anwälte (§§ 108 f. GOG). Im Kanton Zürich arbeiten rund 40 Jugendanwältinnen und -anwälte bzw. stellvertretende Jugendanwältinnen und -anwälte. Alle haben ein juristisches Studium absolviert. Knapp die Hälfte der Jugendanwältinnen und -anwälte verfügt auch über das Anwaltspatent.

Die unterschiedlichen Schwerpunkte von Jugendstrafrechtspflege und Erwachsenenstrafrechtspflege führen zu unterschiedlichen Anforderungsprofilen der amtsführenden Personen. Die Jugendanwältinnen und -anwälte müssen neben dem strafprozessualen Wissen auch über Wissen im Bereich der Entwicklungspsychologie und der Pädagogik verfügen. Neu eintretende Jugendanwältinnen und -anwälte sowie stellvertretende Jugendanwältinnen und -anwälte haben in ihren ersten Berufsjahren drei Ausbildungen zu absolvieren, nämlich ein CAS Jugendstrafverfolgung, ein CAS Forensics I und ein Polizeipraktikum. Daneben absolvieren Jugendanwältinnen und -anwälte regelmässig weitere, themenbezogene Weiterbildungen innerhalb der Jugendstrafrechtspflege, womit sie ihre Fachkenntnisse ausbauen.

3.2 Oberjugendanwaltschaft

Die Oberjugendanwaltschaft plant, führt und steuert die Jugendstrafverfolgung im Kanton sowie die damit verbundenen Vollzugsaufgaben. Sie sorgt dafür, dass die Jugendanwaltschaften und die Organe der Jugendhilfe zusammenarbeiten. Sie übt im Jugendstrafverfahren

diejenigen Befugnisse aus, die im Verfahren gegen Erwachsene die Oberstaatsanwaltschaft und die Leitenden Staatsanwältinnen und -anwälte ausüben. Dazu gehören namentlich (a) die Vertretung des Kantons gegenüber den Bundesbehörden bei der Festlegung der sachlichen Zuständigkeit sowie in Gerichtsstandskonflikten vor dem Bundesstrafgericht, (b) die Genehmigung der Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen der Jugendanwaltschaften, (c) die Erhebung von Einsprache gegen Straf- und Einziehungsbefehle und (d) die Erhebung von Rechtsmitteln vor den kantonalen und eidgenössischen Instanzen. Die Oberjugendanwaltschaft kann die Befugnisse gemäss vorstehend lit. b–d an Leitende Jugendanwältinnen oder -anwälte übertragen (§ 114 GOG). Die Oberjugendanwaltschaft bzw. die Jugendstrafrechtspflege erfüllt weitere, vielfältige Aufgaben (z. B. Leitung der Koordinationsgruppe Jugendgewalt, Vollzug des Jugendschutzes im Bereich Film und Trägermedien, Führung des Büros für Amtliche Mandate, Führung der Fachstelle Mediation, Versorgungs- und Institutionenplanung in Zusammenarbeit mit Arbeitspartnerinnen und -partnern, Durchführung von Projekten zur Weiterentwicklung von Themen der Jugendstrafrechtspflege wie Deliktsprävention, Entwickeln, Koordinieren und Planen von Lernprogrammen für Jugendliche, Führung der Kontaktstelle für KORJUS).

Die Oberjugendanwaltschaft führt keine Strafuntersuchungen, sondern nimmt Aufsichtsfunktionen und in wenigen Fällen Rechtsmittelaufgaben wahr. 2025 gab es elf Berufungsfälle vor dem Obergericht des Kantons Zürich (2024 waren es zehn, 2023 waren es elf und 2022 acht; Stand vom 1. Dezember des jeweiligen Jahres). Beschwerden vor dem Bundesgericht in jugendstrafrechtlichen Angelegenheiten wurden 2025 zwei anhängig gemacht (2024 und 2023 waren es je eine und 2022 zwei Beschwerden; Stand vom 1. Dezember des jeweiligen Jahres). Entsprechend fallen für die Oberjugendanwaltschaft sehr wenige Rechtsmittelaufgaben an im Verhältnis zu den 6000 Jugendlichen, die jährlich von jugendstrafrechtlichen Verfahren vor einer Zürcher Jugendanwaltschaft betroffen sind. Der Zuständigkeitsbereich der Oberjugendanwaltschaft beschlägt zu einem grossen Teil den jugendstrafrechtlichen Vollzugsbereich mit allen damit verbundenen Aspekten (Schutzmassnahmen, Zusammenarbeit mit den Institutionen und anderen Praxispartnerinnen und -partnern, Soziale Arbeit, Kompetenz- und Risikoorientierung usw.).

Die Oberjugendanwältinnen und -anwälte sowie die Leitende Oberjugendanwältin oder der Leitende Oberjugendanwalt werden nicht vom Volk gewählt, sondern vom Regierungsrat ernannt. Die ersten beiden Leiter der Jugendstrafrechtspflege (zuerst mit der Funktionsbezeichnung Jugendstaatsanwalt, später Leitender Jugendstaatsanwalt und dann Leitender Oberjugendanwalt) verfügten wie ihre jeweiligen Stellvertre-

ter (heutige Funktionsbezeichnung Oberjugendanwalt/-anwältin) über einen juristischen Studienabschluss. Der heutige, dritte Leiter der Jugendstrafrechtspflege ist kein Jurist, sondern Sozialarbeiter FH und verfügt über einen Master in Public Management. Der Regierungsrat begründete dessen Wahl unter anderem mit der bisherigen beruflichen Erfahrung als Jugendarbeiter, Leiter einer Fachstelle für Gewaltprävention, Leiter des Gefängnisses Limmattal und Leiter der Untersuchungsgefängnisse des Kantons Zürich, seiner engagierten und motivierten Persönlichkeit sowie seiner breiten Führungserfahrung.

C. Ziel

Die Motion KR-Nr. 359/2023 betreffend Wahlfähigkeitszeugnis für Oberjugendanwältinnen und -anwälte und deren Leiterin oder Leiter verlangt die Anpassung der Anforderungen für Oberjugendanwältinnen und -anwälte und deren Leitung. Für sie soll ein Wahlfähigkeitszeugnis im Sinne von §§ 97 und 98 GOG eingeführt werden. Die Motionäre bringen vor, die Oberjugendanwaltschaft übe im Jugendstrafverfahren diejenigen Befugnisse aus, die im Verfahren gegen Erwachsene die Oberstaatsanwaltschaft und die Leitenden Staatsanwältinnen und -anwälte ausübten. Dazu gehörten namentlich die Vertretung des Kantons gegenüber den Bundesbehörden bei der Festlegung der sachlichen Zuständigkeit sowie in Gerichtsstandskonflikten vor dem Bundesstrafgericht, die Genehmigung der Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen der Jugendanwaltschaften, die Erhebung von Einsprache gegen Straf- und Einziehungsbefehle sowie die Erhebung von Rechtsmitteln vor den kantonalen und eidgenössischen Instanzen (§ 114 Abs. 3 GOG). Als Staatsanwältinnen und -anwälte könnten nur Personen gewählt oder ernannt werden, die über ein Wahlfähigkeitszeugnis verfügten (§ 97 Abs. 1 GOG). Ein solches erhalte, wer ein juristisches Studium abgeschlossen habe, über mehrjährige Berufstätigkeit in Rechtspflege oder Advokatur in der Schweiz verfüge und sich während einer einjährigen Kandidatur bei einer Staatsanwaltschaft bewährt oder eine Fähigkeitsprüfung bestanden habe (§ 98 Abs. 1 GOG). Wenn die Oberjugendanwaltschaft und deren Leitung dieselben Aufgaben wahrnehmen wie die Leitenden Staatsanwältinnen und -anwälte, sollten die Oberjugendanwältinnen und -anwälte auch die gleichen Voraussetzungen erfüllen müssen.

Es ist auch ein Anliegen des Regierungsrates, dass die Oberjugendanwaltschaft fachlich so aufgestellt ist, dass sie die wichtigen gesetzlichen Aufgaben kompetent erfüllen kann.

D. Umsetzung

1. Ernennungsvoraussetzungen für Oberjugendanwältinnen und -anwälte

Das Zürcher Recht sieht ein Wahlfähigkeitszeugnis für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie für Notarinnen und Notare vor. Diese Berufsgruppen werden von den Stimmberechtigten gewählt. Dabei gewährleistet das Wahlfähigkeitszeugnis, dass die Stimmberechtigten nur qualifizierte Personen für die entsprechende Funktion wählen können. Die Oberjugendanwältinnen und -anwälte werden nicht vom Volk gewählt, sondern vom Regierungsrat ernannt (§ 113 GOG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 lit. b Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege [JStV, LS 322]).

Für die Erfüllung der Aufgaben gemäss § 114 Abs. 3 GOG ist eine juristische Ausbildung erforderlich und mehrjährige Berufserfahrung im juristischen Bereich ist von Vorteil. So verfügten die früheren drei Oberjugendanwälte und die jetzige Oberjugendanwältin über einen juristischen Hochschulabschluss und mehrjährige Berufserfahrung, wiesen im Übrigen aber unterschiedliche Werdegänge auf.

Der Regierungsrat schlägt zur Umsetzung der Motion vor, für die Oberjugendanwältinnen und -anwälte folgende Ernennungsvoraussetzungen gesetzlich zu verankern: Abschluss eines juristischen Studiums und mehrjährige Berufstätigkeit in Rechtspflege oder Advokatur in der Schweiz. Damit kann sichergestellt werden, dass die Oberjugendanwaltschaft als Strafbehörde auch in Zukunft stets fachlich kompetent aufgestellt ist. Darüber hinausgehende Voraussetzungen sind nicht angezeigt. Insbesondere erscheint es nicht erforderlich, die Einführung eines Wahlfähigkeitszeugnisses als Mittel für das beabsichtigte Ziel der Motion vorzusehen. Andernfalls müssten für Oberjugendanwältinnen und -anwälte eigene Kriterien für ein Wahlfähigkeitszeugnis ausgearbeitet und eine eigene Prüfungskommission eingesetzt werden. Denn es wäre nicht zielführend, für die Oberjugendanwältinnen und -anwälte das gleiche Wahlfähigkeitszeugnisverfahren wie dasjenige der Staatsanwältinnen und -anwälte vorzusehen, zumal sich die Aufgaben der Erstgenannten von denjenigen der Zweitgenannten – abgesehen von den in § 114 Abs. 3 GOG erwähnten Zuständigkeiten – wesentlich voneinander unterscheiden (vgl. Kapitel B). Bei in der Regel einer Stelleninhaberin bzw. einem Stelleninhaber (vgl. § 4 Abs. 2 JStV) stünde der beschriebene Handlungsbedarf in keinem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis.

2. Verzicht auf Ernennungsvoraussetzungen für die Leitende Oberjugendanwältin oder den Leitenden Oberjugendanwalt

Die Leitende Oberjugendanwältin oder der Leitende Oberjugendanwalt ist faktisch Amtsleiterin bzw. Amtsleiter der Jugendstrafrechtspflege. Sie oder er führt keine Strafuntersuchungen. Das ist Aufgabe der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte. Der jetzige Leitende Oberjugendanwalt – wie dies auch bei seinen Vorgängern der Fall war – nimmt auch keine Rechtsmittelaufgaben wahr. Diese Geschäfte betreuen juristisch ausgebildete und erfahrene Mitarbeitende der Jugendstrafrechtspflege (die Oberjugendanwältin oder der Oberjugendanwalt sowie die Leitenden Jugendanwältinnen und -anwälte). Im Vordergrund stehen bei der Funktion der Leitenden Oberjugendanwältin oder des Leitenden Oberjugendanwalts Führungs- und Managementaufgaben wie dies auch bei allen anderen Amtsleiterinnen und Amtsleitern der Fall ist. Dabei führt die Leitende Oberjugendanwältin oder der Leitende Oberjugendanwalt nicht ausschliesslich die Oberjugendanwältin oder den Oberjugendanwalt und die Leitenden Jugendanwältinnen und -anwälte, sondern gleichermassen auch Angehörige anderer Berufsgruppen, insbesondere Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.

Der Regierungsrat ist für die Anstellung des obersten Verwaltungskaders zuständig. Er ernennt alle Amtsleitenden (vgl. Kapitel A). Die Jugendstrafrechtspflege mit der Oberjugendanwaltschaft und den Jugendanwaltschaften ist ein Amt (Anhang 2 Ziff. 1.1 lit. c Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 [LS 172.11]). Die Leitung (Leitende Oberjugendanwältin oder Leitender Oberjugendanwalt) fungiert als Amtschefin bzw. Amtschef. Ein Wahlfähigkeitszeugnis oder sonstige formelle Vorgaben sind für keine Amtschefin und keinen Amtschef vorgeschrieben. Der Regierungsrat sorgt bei seinen Personalentscheiden dafür, dass qualifizierte Personen die entsprechenden Ämter, die vielfältige Kompetenzen erfordern, ausüben und die gesetzlichen Aufträge erfüllt werden können. Aus Sicht des Regierungsrates besteht keine Veranlassung, für (gewisse) Amtsleitende formelle Ernennungsvoraussetzungen einzuführen und ihn dadurch bei seinen Personalentscheiden einzuschränken. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass sich für das oberste Kader erfahrungsgemäss nicht viele Personen zur Verfügung stellen. Der Regierungsrat, der die hohen Anforderungen für die entsprechenden Kaderpositionen kennt, muss und kann die am besten geeignete Person ernennen. Die Einführung von formellen Voraussetzungen gewährleistet nicht in jedem Fall die beste Entscheidung. Sie eignet sich als Qualitätssicherungsmassnahme nicht. Entsprechend ist darauf zu verzich-

ten, für die Leitende Oberjugendanwältin oder den Leitenden Oberjugendanwalt ein Wahlfähigkeitszeugnis oder andere formelle Ernennungsvoraussetzungen einzuführen. Vielmehr ist am bewährten Vorgehen bei der Anstellung des obersten Verwaltungskaders festzuhalten.

3. Ergebnis der Vernehmlassung

Zur vorgeschlagenen Gesetzesänderung in Umsetzung der Motion KR-Nr. 359/2023 betreffend Wahlfähigkeitszeugnis für Oberjugendanwältinnen und -anwälte und deren Leiterin oder Leiter wurde das Obergericht zur Vernehmlassung eingeladen. Es hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

E. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 113. Ernennung

Der Regierungsrat soll weiterhin die Oberjugendanwältinnen und -anwälte und deren Leitung ernennen sowie ausserordentliche Oberjugendanwältinnen und -anwälte einsetzen können. Inhaltlich entsprechen Abs. 1 und 2 dem bisherigen § 113. Mit den neu verankerten Ernennungsvoraussetzungen für Oberjugendanwältinnen und -anwälte (vgl. dazu § 113 Abs. 3) wurde die Gliederung des bisherigen § 113 angepasst.

In Umsetzung der Motion enthält das Gesetz neu Ernennungsvoraussetzungen für die (ordentlichen und die ausserordentlichen) Oberjugendanwältinnen und -anwälte. Diese Voraussetzungen gewährleisten, dass die Oberjugendanwaltschaft auch in Zukunft über das erforderliche juristische Fachwissen verfügt, um die Aufgaben gemäss § 114 Abs. 3 GOG kompetent erfüllen zu können. Diese Voraussetzungen gelten nicht für die Leitende Oberjugendanwältin oder den Leitenden Oberjugendanwalt, weil sie oder er in konkreten Jugendstrafverfahren keine Aufgaben wahrnimmt, die eine juristische Ausbildung voraussetzen.

§ 114. Zuständigkeit a. Im Allgemeinen

In Anlehnung an die vergleichbare Regelung bei der Oberstaatsanwaltschaft (vgl. §§ 106 ff. GOG) wird die Zuständigkeit der Oberjugendanwaltschaft im Allgemeinen und von deren Leitung im Besonderen verdeutlicht. § 114 GOG, der die Zuständigkeit der Oberjugendanwaltschaft im Allgemeinen umschreibt, erfährt inhaltlich keine Änderungen. Ergänzt wird nur die Marginale (Zuständigkeit) um den Zusatz «a. Im Allgemeinen». Die Zuständigkeit der Leitung der Oberjugendanwaltschaft wird in einem neuen Paragrafen (§ 114a GOG) beschrieben.

§ 114a. b. Leitung

§ 106 Abs. 2 GOG regelt die allgemeine Zuständigkeit der Leitenden Oberstaatsanwältin oder des Leitenden Oberstaatsanwalts. Eine analoge Regelung für die Leitende Oberjugendanwältin oder den Leitenden Oberjugendanwalt fehlte bisher im GOG. Es erscheint angezeigt, diese Lücke zu schliessen, um die Aufgaben der Leitung der Oberjugendanwaltschaft besser abzubilden. Die Leitende Oberjugendanwältin oder der Leitende Oberjugendanwalt besorgt die Geschäftsleitung. Sie oder er ist verantwortlich dafür, dass alle Aufgaben, die in Jugendstrafverfahren anfallen, erfüllt werden. Sie oder er vertritt die Oberjugendanwaltschaft nach aussen.

Übergangsbestimmung

Mit dieser Übergangsbestimmung wird klargestellt, dass die Voraussetzungen gemäss § 113 Abs. 3 lediglich im Zeitpunkt der Ernennung geprüft werden und erfüllt sein müssen. In der Praxis dürften sich ohnehin keine Probleme stellen, da als Oberjugendanwältin bzw. Oberjugendanwalt und gleichzeitig Stellvertretende Leitende Oberjugendanwältin bzw. Stellvertretender Leitender Oberjugendwalt bisher immer Personen ernannt wurden, die diese Voraussetzungen erfüllten.

F. Inkraftsetzung

Für die Staatsanwältinnen und -anwälte hat der Regierungsrat eine Wahlfähigkeitsverordnung erlassen und darin auch die Voraussetzung der «mehrjährigen Berufstätigkeit» konkretisiert.

Mit der neuen gesetzlichen Verankerung der Ernennungsvoraussetzungen für Oberjugendanwältinnen und -anwälte wird der Regierungsrat bei Personen, die sich als Oberjugendanwältin oder -anwalt bewerben, im Rekrutierungsverfahren prüfen, ob sie oder er die Voraussetzung betreffend «mehrjährige Berufstätigkeit in Rechtspflege oder Advokatur in der Schweiz» erfüllt. Dabei kann sich der Regierungsrat an § 2 der Wahlfähigkeitsverordnung orientieren. Es besteht kein Bedarf, die neue Ernennungsvoraussetzung in eine eigene Verordnung oder Ergänzung einer bestehenden Verordnung zu konkretisieren.

Damit sind voraussichtlich keine grösseren Umsetzungsarbeiten notwendig. Die Gesetzesänderung kann nach Beschluss des Kantonsrates rasch in Kraft gesetzt werden.

G. Auswirkungen

Die gesetzliche Verankerung der Ernennungsvoraussetzungen für Oberjugendanwältinnen und -anwälte hat keine Auswirkungen . Damit wird lediglich die bisherige Anstellungspraxis kodifiziert. Die Einführung eines Wahlfähigkeitszeugnisses wäre demgegenüber mit Änderungsbedarf auf Verordnungsstufe verbunden. Zudem müssten für das Verfahren zur Erlangung des Wahlfähigkeitszeugnisses die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt werden.

H. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Gesetzesänderung ist nicht mit Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetzes vom 27. Oktober 2025 (LS 930.1) verbunden. Deshalb ist keine vertiefte Regulierungsfolgenabschätzung durchzuführen.

I. Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention

Neuerlasse oder Änderungen rechtsetzender Bestimmungen sind auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, SR 0.109) zu überprüfen (Richtlinien zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention vom 11. Dezember 2024). Die vorliegende Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen.

J. Erledigung der Motion KR-Nr. 359/2023 betreffend Wahlfähigkeitszeugnis für Oberjugendanwältinnen und -anwälte und deren Leiterin oder Leiter

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 13. Januar 2025 folgende von den Kantonsräten René Isler, Winterthur, und Markus Schaaf, Rämismühle, am 30. Oktober 2023 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen für Oberjugendanwältinnen und -anwälte das Wahlfähigkeitszeugnis im Sinne von § 97 und § 98 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) anzupassen.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird die Motion erledigt.

K. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Gesetzesänderung zuzustimmen und die Motion KR-Nr. 359/2023 betreffend Wahlfähigkeitszeugnis für Oberjugendanwältinnen und -anwälte und deren Leiterin oder Leiter als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli